

Satzung des Fördervereins der Käthe-Kollwitz-Grundschule e.V.

Fassung vom 23.01.2006

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Käthe-Kollwitz-Grundschule“ mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung und hat seinen Sitz in 12307 Berlin, Mellener Str. 38-42.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und die Unterstützung der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit an der Käthe-Kollwitz-Grundschule.

Hierzu gehören die finanzielle Unterstützung von Kursen und Arbeitsgemeinschaften (z.B. Beschaffung von Büchern, Ton, Werkmaterialien, Sportgeräten, Musikinstrumenten u.ä.), Unterstützung von schulischen Veranstaltungen, finanzielle Unterstützung von sozial schwachen Schülern bei Klassenfahrten, falls keine ausreichende Bezuschussung durch staatliche oder andere Stellen erfolgt.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft, Eintritt, Austritt

1. Mitglieder des Vereins können werden:

- a) jeder Erziehungsberechtigte, dessen Kind Schüler/in in der Käthe-Kollwitz- Grundschule ist,
- b) alle an der Schule tätigen Lehr- und Verwaltungskräfte,
- c) außenstehende Einzelpersonen, Personengemeinschaften, juristische Personen und sonstige Körperschaften, die bereit sind, den Zweck des Vereins zu unterstützen.

2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, durch Tod oder Ausschluss. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.

4. Die Austrittserklärung hat bis spätestens und mit Wirkung zum 31. Juli des Kalenderjahres schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Werden zwei Jahre lang keine Mitgliedsbeiträge gezahlt, erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

5. Der Mitgliedsbeitrag und die Zahlungsmodalitäten werden durch die Beitragsordnung bestimmt. Der erste volle Jahresbeitrag ist unabhängig vom Kalendermonat zum Zeitpunkt des Eintrittes zu entrichten. Durch die Zuerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt gemäß §2 der vorliegenden Satzung sind die Mitgliedsbeiträge und Spenden an den Verein steuerlich absetzbar. Spendenquittungen werden auf Wunsch ausgestellt.

§ 4

Organe und Einrichtungen

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

2. Der Vorstand besteht aus dem

- a) 1. Vorsitzende(n) und 2. Vorsitzende(n)
- b) 1. Schatzmeister(in)
- c) 1. Schriftführer(in) wobei eine Person zwei Funktionen aus den verschiedenen Unterpunkten a, b, c ausüben darf.

3. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organisatorische Einrichtungen geschaffen werden (z.B. Beirat).

§ 5

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Verein wird nach außen durch den 1. oder 2. Vorsitzende(n) und mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.
2. Die Führung der Geschäfte durch den Vorstand erfolgt ehrenamtlich.
3. Vorstandsbeschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Verwaltung des Vereinsvermögens.
5. Der Vorstand ist berechtigt, alle Handlungen vorzunehmen, die im Interesse des Vereins und zur Erreichung seines Zweckes notwendig und nützlich sind, insbesondere Verträge gleich welcher Art mit Dritten abzuschließen und Dritte mit der Wahrnehmung der Vereinsinteressen zu beauftragen.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Jedes Jahr findet eine Hauptversammlung statt. Sie beschließt über: die Entlastung des Vorstandes, die Neuwahl des Vorstandes und der Revisoren.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen des Vorstandes oder mindestens 10% der Mitglieder des Vereins einzuberufen.
3. In allen Fällen erfolgt die Einberufung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Innerhalb von 4 Monaten nach Eintragung in das Vereinsregister ist die erste Hauptversammlung einzuberufen.

§ 7

Niederschrift über die Mitgliederversammlung

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt.

Beschlüsse über Satzungsänderungen werden mit 2/3 Mehrheit der erschienen Mitglieder gefasst.

§ 9

Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Käthe-Kollwitz-Grundschule, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

12307 Berlin, den 23.01.2006

.....
Protokollführerin
(Barbara Nierke-Lambrecht)

.....
1. Vorsitzender
(Gerd Jenke)